


COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN


Aufbauend auf die Grundlage des Grobkonzepts des SVEB vom 4.5.2020


V17/05/20


Die BAG Grundsätze sind:

Neues Coronavirus Aktualisiert am 29.4.2020


SO SCHÜTZEN WIR UNS. 


Abstand halten. 


Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist. 


Falls möglich weiter ins Homeoffice arbeiten. 


WEITERHIN WICHTIG:

 Gründlich Hände waschen.


 Hände schütteln vermeiden.

 In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.


 Bei Symptomen zuhause bleiben.

 Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

 Scan for translation

1 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

- In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von **2 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten** können.
- Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Die **Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt**, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.
- Bei Kundensaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden.

2 Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden **Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung** gestellt
- In allen Räumlichkeiten wird **regelmässig und ausgiebig gelüftet**.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden **regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert**.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Zeitschriften etc. werden aus Gemeinschaftsbereichen entfernt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten.

3 Massnahmen von besonders gefährdeten Personen

Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
- Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Weiterbildungsinstitution vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).
- Auszubildende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

4 Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die **Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln** gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Dass Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.